

Gerichts

Zeitung.



Das Geiz unsrer Kaffe, Gerechtigkeit unser Bier.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Donstag, den 28. Februar.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Hofstraße 30.

Mit dem 1. März beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement für März zum Preise von 80 Pf., einschließlich des Bringerlohns, und zu 75 Pf. beim Selbstabholen aus unserer Expedition. Bestellungen nehmen die im Wohnungsanzeiger aufgeführten Zeitungs-Expeditoren und die unterzeichnete Expedition an.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat März Abonnements zum Preise von 84 Pf. auf die „Berliner Gerichts- und Zeitungs-Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Hofstraße 30.

Landgericht I.

Vierte Strafkammer.

Einbrüche in Kirchen kommen in Berlin äußerst selten vor, und zwar so selten, daß bei der Ermordung des Nachwächters Braun die Polizei der Ansicht war, daß die Spuren, welche auf einen Einbruch in die Elisabethkirche deuteten, nur deshalb an der Sakristei- Thür angebracht worden seien, damit die Thäter den Wächter Braun in die Parkanlagen locken und dort die Mordthat begehen konnten. Die Seltenheit der Einbrüche in Kirchen erklärt sich auch wohl daher, daß, wie die Kriminalbeamten behaupten, in den meisten hiesigen Kirchen nicht viel zu holen ist.

Es erregte deshalb im September v. J. nicht geringes Aufsehen, als zwei Verbrecher bei einem Einbruch in die Marienkirche gefaßt worden waren. Der Küster der genannten Kirche hatte nämlich an einem Septemberabend in der Sakristei der Kirche einen schwachen Lichtschein wahrgenommen, und da er auch verdächtige Geräusche hörte, kam ihm die Sache bedenklich vor. Er betrat deshalb die Sakristei und bemerkte auch einen Mann vor dem Altar.

Eiligt entfernte er sich wieder und schloß die Thür hinter sich ab, um Schutzleute herbeizurufen, die den Einbrecher, der nun gefangen war, festnehmen sollten. Er kehrte denn auch bald mit einigen Beamten zurück, und nun konnten zwei Verbrecher, welche vergeblich versucht hatten, durch die Fenster zu entfliehen, festgenommen werden. Es befand sich nämlich nicht nur der eine Dieb, den der Küster vorher vor dem Altar gesehen hatte, in der Kirche, sondern noch ein zweiter Einbrecher.

In den beiden wurden mehrfach vorbestrafte Verbrecher, und zwar der Arbeiter Johann Ruch und der Drechsler Wilhelm Josef erkannt. Die Einbrecher wurden dann des schweren Diebstahls, nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls, angeklagt. Da sie auf frischer That erwischt waren, konnten sie natürlich ihre That nicht leugnen. Sie gaben an, daß sie gehört hätten, die Marienkirche solle umgebaut werden, und es sei ihnen auch bekannt gewesen, daß zu diesen Bauarbeiten große Geldsummen bewilligt worden seien. Sie hätten nun gedacht, daß diese Summen in der Sakristei aufbewahrt wurden, und deshalb hätten sie auch geglaubt, eine ganz erhebliche Beute machen zu können. In dieser Absicht hätten sie die Kirche betreten, sich dort versteckt und sich dann einschließen lassen. Erst nach Eintritt der Dunkelheit seien sie ans Werk gegangen. Zunächst hätten sie eine Kerze angezündet und dann den Raum durchsucht. Es sei ihnen aber nicht gelungen, die erhofften Schätze zu finden, und deshalb hätten sie sich damit begnügt, kleine Sammelbüchsen zu erbrechen, wobei ihnen jedoch auch nur wenige Groschen zur Beute gefallen seien.

Der Gerichtshof war der Ansicht, daß trotz der geringen Beute doch auf eine strenge Strafe erkannt werden müsse, da ein Einbruch in eine Kirche unter allen Umständen strenger zu bestrafen sei als ein gewöhnlicher Einbruch. Natürlich habe auch eine große Summe nicht geraubt werden können, da selbstverständlich die Baukasse nicht in der Sakristei aufbewahrt worden sei. Das Urteil lautete gegen Ruch auf 3 Jahre und gegen Josef auf 5 Jahre Zuchthaus.

Landgericht II.

Erste Strafkammer.

Am 31. Juli v. J. hatten sich zahlreiche Ausflügler nach Halensee begeben, und dort suchten sie in den vor-

handenen Gastwirtschaften Erholung. Zu den Belustigungen, welche am gesuchtesten waren, gehörte auch die Drahtseilbahn. Dieselbe ist so angelegt, daß zwischen zwei hohen Holztürmen Drahtseile gespannt sind, welche von der Höhe des einen Turmes nach dem Fuße des anderen führen. An diesem Seile wird dann eine Kugel befestigt, an der sich ein kleines Trapez befindet. Der „Fahrgast“ hält sich nun an dem Trapez an und schwebt an dem Seil entlang, bis er den zweiten Turm und damit das Ziel der Fahrt erreicht.

Die Fahrgäste suchten nun das Vergnügen noch dadurch zu erhöhen, daß sie sich während der Fahrt stark schaukelten, wodurch die Erschütterung der ganzen Anlage natürlich erheblich vermehrt wurde. Unter den Fahrgästen befanden sich auch der Rangierer Kühn und der Kaufmann Lagois.

Beide fuhren gleichzeitig ab, so daß sie sich in der Mitte der Bahn begegneten. Kurz nachdem beide einander vorübergefahren waren, gab das Seil, an welchem Kühn schwebte, plötzlich nach, und Kühn fiel aus der Höhe von etwa 1 1/2 Meter auf die Erde herab. Da er die Hände an dem Trapez über seinen Kopf gehalten hatte, fand er nicht Zeit, sich zu schütten, und er schlug deshalb ziemlich heftig mit dem Gesicht auf die Erde auf, so daß er regungslos liegen blieb, bis ihn Lagois aufhob. Kühn, der stark blutete, verließ dann, auf Lagois gestützt, den Vergnügungsort, an welchem ihm sein Vergnügen auf so unangenehme Art verleidet worden war.

Als aber eine halbe Stunde nach dem merkwürdigen Unfall Polizei an die Unglücksstelle kam, war die Bahn bereits wieder in vollem Betrieb, und es hatte sich auch niemand durch den Unfall von der weiteren Benützung der Bahn abhalten lassen. Für den Unfall wurden die Unternehmer der Seilbahn verantwortlich gemacht, da man annahm, daß sie bei genügender Aufmerksamkeit den Unfall hätten verhüten können; denn merkwürdig hätten sie jedem Fahrgast das Schaukeln während der Fahrt untersagen müssen, und zweitens wäre es ihre Pflicht gewesen, die Bahn selbst genügend zu befestigen.

Vor Gericht stellte es sich heraus, daß nur der Angeklagte Schmidt bei dem Vorfall in Frage kommen konnte, da nur dieser das Seil, an welchem der Unfall geschehen war, bedient hatte. Durch die Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß das Seil, an welchem Kühn gefahren war, sich gelockert hatte, so daß es im Mittelpunkt der Bahn die Erde berührte. Auf welche Weise sich die Lockerung gebildet hatte, konnte nicht festgestellt werden. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß das Schaukeln des Fahrenden mit dem Unfall nicht in Verbindung zu bringen sei; denn nachweislich hätten über 30 000 Personen die Bahn benutzt, ohne daß jemals ein Unfall entstanden wäre, und außerdem sei die Tragfähigkeit auf 15 Centner geprüft worden.

Der Staatsanwalt war gleichwohl oder vielmehr eben deswegen der Ansicht, daß Schmidt an dem Seile oder dem dazu gehörigen Flaschenzügen irgendeine Thätigkeit ausgeübt haben müsse; denn eine andere Erklärung könne man garnicht finden. Er, der Staatsanwalt, beantragte deshalb 30 Mk. Geldstrafe.

Herr Rechtsanwalt Dr. Schwindt dagegen war der Ansicht, daß man nicht auf Strafe erkennen dürfe, da gar keine Fahrlässigkeit nachzuweisen sei. Es fehle für das Entstehen des Unfalls jede Erklärung, und da müsse man schon annehmen, daß sich der Flaschenzug auf irgendeine Weise gelockert habe; dafür könne aber der Angeklagte nicht verantwortlich gemacht werden; denn er habe nichts gethan, als dem Fahrgast die Rolle auf das Seil gelegt.

Der Gerichtshof war der Ansicht, daß immerhin

eine Fahrlässigkeit des Angeklagten vorliege, da er eben verpflichtet sei, dafür zu sorgen, daß das Seil sich nicht lockere.

Das Urteil lautete auf 20 Mk. Geldstrafe.

Amtsgericht I.

Hundertdreißigste Abteilung.

Der Schlächtermeister Graumann hatte sein Schlächterhandwerk an den Nagel gehängt und eine Wäschefabrikation angefangen. Natürlich konnte er diese letztere Gewerbe nicht ausüben, ohne eine Anzahl Näherinnen anzunehmen, und hierzu war er auch bereit. Er hatte aber die Absicht, die Arbeitskräfte zu einem möglichst billigen Preise zu mieten, damit er selbst den höchsten Gewinn aus deren Arbeit erzielen könnte. Graumann mußte sehr wohl, daß Arbeiterinnen nicht für einen Spottlohn bei ihm Beschäftigung annehmen würden; denn hätte er Näherinnen beschäftigt, so würde ihm nichts übrig geblieben sein, als die ortsüblichen Löhne zu zahlen, und wenn diese auch sehr gering sind, so erschienen sie ihm immer noch zu hoch.

Graumann kam deshalb auf einen ganz besonders „klugen“ Gedanken. Er begab sich nach einem Gesindevermietungs-Comptoir und mietete mehrere Dienstmädchen. Diese hatten nun keineswegs Hausarbeit zu verrichten, sondern sie mußten den ganzen Tag an der Maschine sitzen und arbeiten, daß sie beinahe vom Stuhle fielen. Früh um 6 Uhr begann die Arbeit, und am späten Abend um 11 Uhr konnten die wenig beneidenswerten Geschöpfe ihr Lager aufsuchen, welches ihnen in der Küche bereitet war.

Das Nachtlager reichte eigentlich auch für nur einigermaßen menschenwürdige Zustände nicht aus. Erstens herrschte in der Küche nicht die beste Luft, und zweitens mußten sich zwei Mädchen mit einem Bett begnügen. Am andern Morgen hieß es dann zeitig aufstehen und sich, so gut es der beschränkte Raum gestattete, anziehen.

Ruhepausen gab es den ganzen Tag nicht. Nur eine Viertelstunde wurde den Mädchen gestattet, um das Mittagmahl einzunehmen. Damit nun aber auch hierbei nicht die kostbare Zeit vergeudet wurde, mußten die „Dienstmädchen“ ihre Mahlzeit direkt an der Maschine einnehmen, so daß sie nach dem Essen sofort weiterarbeiten konnten. Die übrigen Pausen, die das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, gab es in der Wohnung des Graumann nicht; denn dieser war der Ansicht, daß man einem „Dienstmädchen“ keine Arbeitspause zu gewähren brauche, da das Gesetz nur für Fabrikarbeiterinnen Pausen vorschreibt.

Diese unerhörte „Menschenschinderei“ ging natürlich nur eine Zeit lang; dann wurde das Treiben zur Anzeige gebracht, und der Herr „Unternehmer“ erhielt eine Anklage wegen Vergehen gegen der Gewerbe-Ordnung. In der Verhandlung wurde festgestellt, daß der Angeklagte die armen Mädchen in geradezu unerhörter Weise ausgenutzt hatte, und daß derselben selbstverständlich nicht als Dienstmädchen betrachtet werden konnten.

Der Angeklagte entschuldigte sich damit, daß er behauptete, er habe nicht geglaubt, sich strafbar machen zu können, da er die Mädchen doch als Dienstmädchen gemietet habe, und es ihm doch freistehen müsse, seine Dienstmädchen zu beschäftigen, wie er es für gut befände. Der Vorsitzende machte den Angeklagten darauf aufmerksam, daß es darauf ankomme, welche Beschäftigung ein Angestellter habe, nicht aber darauf, unter welcher Bezeichnung er angestellt worden sei. Eine Fabrikarbeiterin sei eine Person, welche die Beschäftigung einer

heute eine Beilage.